



Geschäftsordnung für den Beirat Inklusion der Stadt Hochheim am Main

ALLGEMEINER TEIL

Präambel

(Auszug aus der Satzung)

In der Stadt Hochheim wird gemäß § 8 c HGO ein Behindertenbeirat gebildet. Der Beirat arbeitet als ehrenamtliches Kollegialorgan. Der Behindertenbeirat regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Ablauf der Sitzungen, die Form der Ladungen und die Sitzungs- und Abstimmungsordnung, durch die nachfolgende Geschäftsordnung. Der Beirat wird analog der Gremien der Stadt Hochheim am Main durch die Verwaltung unterstützt.

§ 1

Name

Der Beirat für Menschen mit Behinderungen in der Stadt Hochheim am Main nennt sich Beirat Inklusion.

§ 2

Zusammensetzung

(1) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen setzt sich im Wege des Benennungsverfahrens, aus jeweils einem geeigneten Vertreter folgender Hochheimer Organisationen zusammen. Der Beirat soll aus höchstens 15 stimmberechtigten Personen bestehen:

- ein/e Vertreter/In aus dem Antoniushaus,
- ein/e Vertreter/In der Selbsthilfegruppen
- ein/e Vertreter/In des VDK
- ein/e Vertreter/In der Lebenshilfe

- ein/e Vertreter/In des Seniorenbeirats
- ein/e Vertreter/In des ökumenischen Sozialausschusses
- 9 fachlich kompetente Bürger/Innen

Dem Beirat gehören mit beratender Stimme an:

- Die/Der Bürgermeister/in als Vertreterin
des Magistrates unbeschadet des § 71 (1) HGO
- Die/Der Stadtverordnetenvorsteher/in
- Vertreter der Verwaltung

(2) Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Werden aus einer Institution mehrere Vertreter benannt haben diese nur eine Stimme.

(3) Der Beirat kann sachkundige Bürgerinnen und Bürger mit beratender Stimme zu einzelnen Themen hinzu ziehen.

§ 3

Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

(1) Die Beiratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Beirates und der anderen Gremien, deren Mitglied sie sind, teilzunehmen.

(2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben spätestens vor Beginn der Sitzung der/dem Vorsitzenden oder dessen/deren Büro an und legen die Gründe dar.

§ 4

Vorsitz und Stellvertretung

(1) Die Mitglieder des Beirates Inklusion wählen in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden sowie mindestens eine Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. Die Stellvertreterin und Stellvertreter unterstützen die oder den Vorsitzenden bei ihrer oder seiner Arbeit und vertreten sie oder ihn.

(2) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Beirates Inklusion. Sie oder er hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung vorliegen. Im Übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht aus.

(3) Die oder der Vorsitzende ist Ansprechpartner für Menschen mit Behinderung und vertritt den Beirat nach außen. Er ist gleichzeitig der Behindertenbeauftragte der Stadt Hochheim am Main und vertritt die Stadt in enger Abstimmung mit dem Magistrat, im Kreisbehindertenbeirat.

§ 5

Einberufen der Sitzungen

(1) Der Beirat Inklusion verpflichtet sich, die Sitzungen barrierefrei zu gestalten.

(2) Die oder der Vorsitzende des Beirates Inklusion beruft die Mitglieder zu den Sitzungen so oft wie notwendig ein, jedoch mindestens einmal im Kalendervierteljahr. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Beirates Inklusion unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt.

(3) Die oder der Vorsitzende des Beirates Inklusion setzt die Tagesordnung sowie den Zeitpunkt und den Ort der Sitzung fest. Einberufen wird mit schriftlicher Einladung an alle Mitglieder des Beirates Inklusion und an den Gemeindevorstand sowie an die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

Eine Einladung durch Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend.

(4) Die Einladung muss allen rechtzeitig zugehen. Sie geht dann rechtzeitig zu, wenn zwischen dem Erhalt der Einladung und dem Sitzungstag mindestens drei Kalendertage liegen.

§ 6

Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Beirates Inklusion finden grundsätzlich nicht öffentlich statt.

§ 7

Beschlussfähigkeit

(1) Der Beirat Inklusion kann nur dann gültige Beschlüsse fassen (Beschlussfähigkeit), wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Zahl der Mitglieder des Beirates Inklusion anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Mitgliedern.

(2) Konnte eine Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit nicht stattfinden, so kann der Beirat Inklusion in der nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen gültig beschließen. In der Einladung zur nächsten Sitzung muss hierauf hingewiesen werden.

§ 8

Teilnahmerecht des Gemeindevorstandes sowie der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung an den Sitzungen

Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister ist berechtigt, an den Sitzungen des Beirates Inklusion teilzunehmen. Der Magistrat kann weitere Mitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen des Beirates entsenden.

Des Weiteren können die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung an den Sitzungen teilnehmen. Die Teilnahmeberechtigten haben ein Rederecht.

§ 9

Anträge für den Beirat Inklusion

(1) Die Mitglieder des Beirates Inklusion können Anträge in den Beirat einbringen.

(2) Die Anträge sollen möglichst schriftlich an die oder den Vorsitzenden des Beirates oder an das Büro der Gremien in der Stadt Hochheim am Main gestellt werden. Eine Einreichung durch E-Mail, Telefon, mp3-File ist ausreichend.

Die oder der Vorsitzende sammelt die Anträge und stellt hieraus die Tagesordnung für eine Sitzung zusammen.

(3) Steht ein Antrag nicht auf der Tagesordnung, kann dieser auch noch in der Sitzung des Beirates gestellt werden. Über den Antrag wird beraten und beschlossen, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder hiermit einverstanden ist.

(4) Anträge können von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller bis zur Abstimmung zurückgenommen werden.

§ 10

Aufgaben und Rechte des Beirates Inklusion

(1) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen vertritt die Interessen und Belange von Menschen mit Behinderungen in der Öffentlichkeit und gegenüber den städtischen Gremien. Er kann eigenständige Vorschläge und Konzepte erarbeiten, die zum Abbau bestehender Barrieren und der Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen beitragen. Im Einvernehmen mit der Stadt Hochheim können die Vorschläge in die allgemeine Planungs- und Weiterentwicklung und der strategischen Steuerung der Stadt einbezogen werden.

(2) Der Beirat wird bei Angelegenheiten des Magistrates und der Stadtverordnetenversammlung, von deren Entscheidungen Menschen mit Behinderungen betroffen werden, rechtzeitig hinzugezogen. Dies erfolgt über die Zusendung der entsprechenden Vorlagen an den Vorsitzenden. Dieser nimmt die Vorlagen auf die

Tagesordnung der nächsten Sitzung des Beirates. Der Beirat ist diesbezüglich zu schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen berechtigt.

(3) Im Sinne der konstruktiven und zielgerichteten Abwägung von Interessen sind die Vorlagen vorab durch den Beirat selbst so aufzubereiten, dass eine sachgerechte Befassung durch Magistrat und Stadtverordnetenversammlung ermöglicht wird. Die Stellungnahmen werden in die Prüfung und Entscheidungsfindung der kommunalen Gremien mit einbezogen.

(4) Der Beirat Inklusion hat das Recht auf Anhörung in den Gremien der Stadt Hochheim am Main

§ 11

Ändern der Tagesordnung

Der Beirat Inklusion kann die Tagesordnung ändern. Er kann insbesondere beschließen,

- die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
- Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.

§ 12

Hausrecht während der Sitzungen

(1) Die oder der Vorsitzende ist dafür verantwortlich, dass die Sitzungen ordnungsgemäß ablaufen. Sie oder er erteilt jeweils das Wort an die Mitglieder. Sie oder er haben weiterhin das Recht

- die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der Verlauf gestört wird,
- die Personen, die sich ungebührlich benehmen, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,

Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 13

Niederschrift (Protokoll)

(1) Über die Sitzung des Beirates Inklusion ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen. Zu Beginn der Sitzung wird ein Vertreter der Verwaltung als Schriftführerin bzw. Schriftführer bestimmt. Im Zweifel entscheidet die oder der Vorsitzende. Die Niederschrift muss die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse sowie eine Zusammenfassung der Diskussionsbeiträge enthalten.

(2) Die Niederschrift muss von der Schriftführerin oder dem Schriftführer sowie der oder dem Vorsitzenden unterschrieben werden. Den Mitgliedern des Beirates, dem Magistrat sowie dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung wird die Niederschrift per E-Mail versendet.

(3) Sind Mitglieder des Beirates Inklusion mit dem Inhalt der Niederschrift nicht einverstanden, können sie dies in der nächsten Sitzung des Beirates vortragen und zur Abstimmung stellen.

§ 14

Form der Dokumente (z.B. Einladung und Niederschrift)

Dokumente die per E-Mail versandt werden, werden grundsätzlich als PDF/A-Dokument oder als Word-Dokument in Gliederungsansicht versendet. Ist dies nicht möglich erhält jedes Mitglied einen Papierausdruck.

§ 15

Verschwiegenheitspflicht

Die Beiratsmitglieder unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordene Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in §§ 1, 3 und 4 geregelten Pflichten zeigt die oder der Vorsitzende der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.

§ 17

Salvatorische Klausel

Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung sinngemäß.

§ 18

In Kraft treten

Diese Geschäftsordnung tritt zum 26.03.2014 in Kraft.